

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über anerkannte Kraftfahrzeuge sowie über die Reisekostenvergütung in
besonderen Fällen und bei Auslandsdienstreisen
(Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz – SächsRKVO)**

Vom 14. März 1997

Aufgrund von § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 6 und § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 105) wird verordnet:

**Erster Abschnitt
Anerkannte Kraftfahrzeuge**

**§ 1
Anerkannte Kraftfahrzeuge**

Anerkannt ist ein privates Kraftfahrzeug (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG), das mit schriftlicher Anerkennung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird.¹

**§ 2
Grundsatz**

Ein überwiegend dienstliches Interesse an der Haltung des Kraftfahrzeugs liegt vor, wenn

1. der Beamte, der in erheblichem Umfang außerhalb seiner Dienststelle tätig ist, für Dienstreisen oder Dienstgänge regelmäßig ein Kraftfahrzeug benutzt,
2. die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, eines Dienstkraftfahrzeugs oder eine Mitnahme in privaten Kraftfahrzeugen anderer Beamter nicht möglich ist und
3. durch die Anerkennung eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistungen oder eine Einsparung personeller oder sächlicher Art erzielt wird.²

**§ 3
Anerkennung**

(1) Die Anerkennung, daß ein Kraftfahrzeug im überwiegend dienstlichen Interesse gehalten wird, kann nur ausgesprochen werden, wenn eine dienstliche Jahresfahrleistung von mindestens 6 000 km zu erwarten ist. Die Anerkennung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr kann ausgesprochen werden; die monatliche Fahrleistung muß in diesem Fall mindestens 500 km betragen.

(2) Wird die in Absatz 1 bezeichnete Mindestfahrleistung von 6 000 km jährlich oder 500 km monatlich nicht erreicht, besteht aber gleichwohl ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis für die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeugs, so kann es ausnahmsweise anerkannt werden, wenn es sich um Beschäftigte im Außendienst mit erheblicher regelmäßiger Reisetätigkeit handelt und

1. die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wirtschaftlicher ist als die regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder verwaltungseigener Dienstkraftfahrzeuge oder
2. Dienstreisen oder Dienstgänge ohne Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs undurchführbar wären.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 ist aktenkundig nachzuweisen. Bei einer dienstlichen Fahrleistung aus triftigen Gründen unter 3 000 km jährlich oder 250 km monatlich sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht gegeben. Die dienstliche Fahrleistung nach Satz 3 vermindert sich bei Teilzeitbeschäftigten im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit, jedoch nicht auf weniger als 1 500 km jährlich oder 125 km monatlich.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller sich verpflichtet, sein privates Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke einzusetzen und in ihm bei Dienstreisen und Dienstgängen andere Dienstreisende sowie Dienstgut mitzunehmen.

(4) Die Anerkennung bedarf der Schriftform. Die Anerkennungsverfügung muß enthalten, für welche Tätigkeiten und in welchem Umfang Dienstreisen und Dienstgänge mit dem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt werden sollen.

(5) Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich; sie kann auch befristet erteilt werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht mehr erfüllt sind. Sie erlischt sofort ohne Widerruf, wenn der Beamte die Dienststelle wechselt oder sich die der Anerkennung zugrundeliegende Tätigkeit ändert beziehungsweise wegfällt.³

§ 4 Fahrtenbuch

(1) Für die mit dem anerkannten Kraftfahrzeug dienstlich zurückgelegten Strecken hat der Beamte ein Fahrtenbuch zu führen. Das Fahrtenbuch ist jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres anzulegen. Nach der letzten Eintragung am Ende des Kalenderjahres hat er das Fahrtenbuch abzuschließen und unverzüglich der für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständigen Stelle zuzuleiten. Diese hat es drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Anhand des Fahrtenbuches hat der Beamte die mit dem anerkannten Kraftfahrzeug dienstlich zurückgelegten Kilometer in der Reisekostenabrechnung des jeweiligen Abrechnungszeitraums anzugeben. Er hat ferner in der Reisekostenabrechnung die Summe der seit dem Jahresbeginn abgerechneten Kilometer zu vermerken. Die für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständige Stelle meldet bis zum 1. März eines jeden Jahres der Anerkennungsbehörde die mit dem anerkannten Kraftfahrzeug im abgelaufenen Jahr dienstlich zurückgelegten Strecken und teilt mit, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin gegeben sind.

Zweiter Abschnitt Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

§ 5 Erkrankung während einer Dienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er deswegen nicht an seinen Wohnort zurückkehren, wird ihm die Reisekostenvergütung weitergezahlt. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in ein nicht in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts als Reisekostenvergütung nur Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Berechtigten kann ihm eine Reisebeihilfe in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Sächsische Trennungsgeldverordnung – SächsTGV) vom 11. November 1994 (SächsGVBl. S. 1634), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 623, 625) geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden. Krankheitsbedingte Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.⁴

§ 6 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Wurde eine Dienstreise mit einem privaten Aufenthalt oder einer privaten Reise von bis zu einem Kalendertag verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als wenn der Berechtigte unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienort zum Geschäftsort und unmittelbar danach vom Geschäftsort zum Dienort gereist wäre. Für die Ermittlung der Fahrkostenerstattung nach § 5 SächsRKG ist die tatsächlich benutzte Wagenklasse maßgebend, sofern diese erstattungsfähig ist. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf bemessene Reisekostenvergütung nicht übersteigen. Für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch einen privaten Aufenthalt oder eine private Reise wird eine Reisekostenvergütung nicht gezahlt.

(2) Wurde eine Dienstreise mit einem privaten Aufenthalt oder einer privaten Reise von zwei oder drei Kalendertagen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als wenn der Berechtigte unmittelbar vor dem Dienstgeschäft je nach dem tatsächlichen Reiseverlauf

1. vom Dienort zum Geschäftsort und unmittelbar danach vom Geschäftsort zum vorübergehenden Aufenthaltsort,
2. vom vorübergehenden Aufenthaltsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach vom Geschäftsort zum Dienort oder

3. vom vorübergehenden Aufenthaltsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach vom Geschäftsort zum vorübergehenden Aufenthaltsort

gereist wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die Reisekostenvergütung, die dem Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 zustehen würde, nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wurde eine Dienstreise mit einem privaten Aufenthalt oder einer privaten Reise von mehr als drei Kalendertagen verbunden, werden auf die Reisekostenvergütung nach Absatz 2 Satz 1 die Kosten für die kürzeste Reisedstrecke zwischen dem vorübergehenden Aufenthaltsort und dem Dienort oder zwischen den vorübergehenden Aufenthaltsorten angerechnet. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die Reisekostenvergütung, die dem Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 zustehen würde, nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung des Urlaubs angeordnet, werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisedstrecke vom Dienort zum Urlaubsort, an dem die Anordnung den Berechtigten erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs zum vorgesehenen Urlaub erstattet. Aufwendungen des Berechtigten für sich und ihn begleitende Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Das gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten. Weist der Berechtigte nach, dass er wegen der Durchführung einer Dienstreise den Urlaub unterbrechen musste, wird die Reisekostenvergütung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bemessen.

(5) Vorübergehender Aufenthaltsort oder Urlaubsort im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Ort, an dem sich der Berechtigte aus privaten Gründen befindet mit Ausnahme des Wohnortes, von dem aus sich der Berechtigte arbeitstäglich zum Dienst begibt.⁵

Dritter Abschnitt **Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen**

§ 7 **Abfindung bei Auslandsdienstreisen**

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die allgemeinen Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes anzuwenden.

§ 8 **Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungs- kostenerstattung**

(1) Das Auslandstagegeld wird abweichend von § 8 Abs. 1 **SächsRKG** für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden je Kalendertag in Höhe der Beträge gezahlt, wie sie in den Anlagen 1 bis 5 festgesetzt werden. Für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden beträgt das Auslandstagegeld 80 Prozent, von mindestens 8 Stunden 40 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammengerechnet. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 **SächsRKG** werden die nachgewiesenen notwendigen Auslandsübernachtungskosten bis zur Höhe der Beträge erstattet, wie sie in den Anlagen 1 bis 5 festgesetzt sind.

(2) Für die in den Anlagen 1 bis 5 nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes sind das Auslandstagegeld und der Betrag für Auslandsübernachtungskostenerstattung des Mutterlandes maßgebend. Für die in den Anlagen 1 bis 5 und in Satz 1 nicht erfaßten Gebiete oder Länder sind das Auslandstagegeld und der Betrag für Auslandsübernachtungskostenerstattung für Luxemburg maßgebend. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.⁶

§ 9 **Grenzübertritt**

(1) Das Auslands- oder Inlandstagegeld bestimmt sich nach dem Land, das der Auslandsdienstreisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäfts-, Dienst- oder Wohnortes im Ausland gezahlt.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß durch sie Übernachtungen notwendig werden. Erstreckt sich eine

Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das Auslandstagegeld für Österreich maßgebend.

(3) Bei Schiffsreisen ist das Auslandstagegeld für Luxemburg, für die Tage der Ein- und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Auslands- oder Inlandstagegeld maßgebend.

(4) Die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf das jeweilige Land bezogenen Vorschriften sind auch für Orte anzuwenden, soweit für diese Auslandstagegelder und Beträge für Auslandsübernachtungskostenerstattung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 festgesetzt worden sind.⁷

§ 10 Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben Geschäftsort ohne Hin- und Rückreise länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach § 8 Abs. 1 und 2 vom 15. Tage an um 10 Prozent zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen von der Ermäßigung absehen. Für die Erstattung von Auslandsübernachtungskosten gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2.

(2) Bei Reisebeihilfen für Heimfahrten ist § 13 der Verordnung über das Auslandstrennungsgeld ([Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), die durch Verordnung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Dienstortes tritt der Geschäftsort.⁸

Vierter Abschnitt

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Dresden, den 14. März 1997

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Anlage 1
(zu § 8 SächsRKVO)⁹

Europa

Land/Ort	Auslandstagegeld – in EUR –	Auslandsüber- nachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis – in EUR –
1	2	3
Albanien	25	90
Andorra	26	82
Belgien	35	100
Bosnien und Herzegowina	20	70
Bulgarien	18	72
Dänemark		
– Kopenhagen	35	140
– im Übrigen	35	70
Estland	22	85
Finnland	35	120

Frankreich		
– Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	40	100
– Straßburg	32	75
– im Übrigen	32	100
Griechenland		
– Athen	30	135
– im Übrigen	25	85
Irland	35	130
Island	60	190
Italien		
– Mailand	30	140
– Rom (gilt auch für Vatikanstadt)	30	100
– im Übrigen	30	110
Kroatien	24	57
Lettland	15	80
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	32	87
Malta	25	90
Mazedonien	20	100
Moldau, Republik	15	90
Monaco	34	52
Niederlande	32	100
Norwegen	55	155
Österreich		
– Wien	30	93
– im Übrigen	30	70
Polen		
– Warschau, Krakau	25	90
– im Übrigen	20	70
Portugal		
– Lissabon	30	95
– im Übrigen	27	95
Rumänien		
– Bukarest	22	120
– im Übrigen	15	55
Russische Föderation		
– Moskau	40	135
– St. Petersburg	30	110
– im Übrigen	30	80
San Marino	34	77
Schweden	50	160
Schweiz	40	89
Serbien-Montenegro	20	85

Slowakei	25	110
Slowenien	25	95
Spanien		
– Barcelona, Madrid	30	150
– Kanarische Inseln	30	90
– Palma de Mallorca	30	125
– im Übrigen	30	105
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
– Ankara und Izmir (geografisch zugehörig zu Asien)	25	70
– im Übrigen	25	60
Ukraine	25	120
Ungarn	20	80
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
– London	50	152
– Edinburgh	35	170
– im Übrigen	35	110
Weißrussland	20	100
Zypern (einschließlich asiatischer Teil)	30	110

Anlage 2
(zu § 8 SächsRKVO)

Afrika

Land/Ort	Auslandstagegeld – in EUR –	Auslandsüber- nachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis – in EUR –
1	2	3
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	110
Algerien	40	80
Angola	35	110
Benin	27	75
Botsuana	27	105
Burkina Faso	25	70
Burundi	34	93
Côte d'Ivoire	30	90
Dschibuti	32	120
Eritrea	22	130
Gabun	40	100
Gambia	15	70
Ghana	25	105
Guinea	20	90
Guinea-Bissau	25	60

Kamerun		
– Duala	27	100
– im Übrigen	27	60
Kap Verde	25	55
Kenia	32	110
Kongo	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	180
Lesotho	20	70
Libyen	35	60
Madagaskar	25	65
Malawi	22	80
Mali	32	80
Marokko	35	90
Mauretanien	30	85
Mauritius	40	140
Mosambik	20	80
Namibia	25	80
Niger	25	55
Nigeria		
– Lagos	35	180
– im Übrigen	35	100
Ruanda	22	70
Sambia	25	85
Soa Tomé – Príncipe	35	75
Senegal	35	90
Sierra Leone	27	90
Simbabwe	20	120
Sudan	27	110
Südafrika	25	75
Tansania, Vereinigte Republik	27	90
Togo	27	80
Tschad	35	110
Tunesien	27	70
Uganda	25	95
Zentralafrikanische Republik	24	52

**Anlage 3
(zu § 8 SächsRKVO)**

Amerika

Land/Ort	Auslandstagegeld – in EUR –	Auslandsüber- nachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis – in EUR –
1	2	3

Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	35	90
Barbados	35	110
Bolivien	20	65
Brasilien		
– Rio de Janeiro	30	140
– Sao Paulo	30	90
– im Übrigen	25	70
Chile	29	67
Costa Rica	25	90
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Ecuador	32	70
El Salvador	30	100
Grenada	30	105
Guatemala	25	90
Guyana	30	90
Haiti	35	90
Honduras	25	100
Jamaika	40	110
Kanada	30	100
Kolumbien	20	55
Kuba	35	90
Mexiko	30	110
Nicaragua	25	100
Panama	37	110
Paraguay	20	50
Peru	30	90
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadinen	30	110
Suriname	25	75
Trinidad und Tobago	30	100
Uruguay	20	50
Venezuela	25	120
Vereinigte Staaten (USA)		
– San Francisco	30	120
– Boston, Washington	45	120
– Houston, Miami	40	110
– New York Staat, Los Angeles	40	150
– im Übrigen	30	110

Anlage 4
(zu § 8 SächsRKVO)

Asien

Land/Ort	Auslandstagegeld – in EUR –	Auslandsüber- nachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis – in EUR –
1	2	3
Afghanistan	25	95
Armenien	20	90
Aserbajdschan	25	140
Bahrain	35	75
Bangladesch	25	75
Brunei	30	85
China		
– Hongkong	60	150
– Peking	35	90
– Schanghai	35	100
– im Übrigen	30	80
Georgien	25	140
Indien		
– Mumbai (Bombay)	27	140
– Kalkutta	20	140
– im Übrigen	27	90
Indonesien	32	110
Iran, Islamische Republik	20	100
Israel		
– Tel Aviv	37	110
– im Übrigen	27	75
Japan		
– Tokio	60	140
– im Übrigen	35	90
Jemen	15	105
Jordanien	27	70
Kambodscha	27	70
Kasachstan	25	110
Katar	37	100
Kirgisistan	15	70
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
Korea, Republik	55	180
Kuwait	32	130
Laos, Demokratische Volksrepublik	22	60
Libanon	30	95
Malaysia	22	55
Malediven	31	93
Mongolei	22	55

Myanmar	32	75
Nepal	26	72
Oman	30	90
Pakistan		
– Islamabad	20	150
– im Übrigen	20	70
Philippinen	25	90
Saudi-Arabien		
– Riad	40	110
– im Übrigen	40	80
Singapur	30	100
Sri Lanka	20	60
Syrien, Arabische Republik	22	100
Tadschikistan	20	50
Taiwan	35	120
Thailand	27	100
Türkei (siehe unter Europa)		
Turkmenistan	20	60
Usbekistan	30	70
Vereinigte Arabische Emirate		
– Dubai	40	120
– im Übrigen	40	70
Vietnam	20	60
Zypern (siehe unter Europa)		

Anlage 5
(zu § 8 SächsRKVO)

Australien/Ozeanien

Land/Ort	Auslandstagegeld – in EUR –	Auslandsüber- nachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis – in EUR –
1	2	3
Australien	32	90
Fidschi	26	57
Neuseeland	35	100
Papua-Neuguinea	30	90
Samoa	24	57
Tonga	26	36

- 1 § 1 geändert durch [Verordnung vom 28. August 1998](#) (SächsGVBl. S. 486)
2 § 2 geändert durch [Verordnung vom 28. August 1998](#) (SächsGVBl. S. 486)
3 § 3 geändert durch [Verordnung vom 27. Juni 2005](#) (SächsGVBl. S. 186)

- 4 § 5 geändert durch [Verordnung vom 28. August 1998](#) (SächsGVBl. S. 486) und durch [Verordnung vom 27. Juni 2005](#) (SächsGVBl. S. 186)
- 5 § 6 neu gefasst durch [Verordnung vom 27. Juni 2005](#) (SächsGVBl. S. 186)
- 6 § 8 neu gefasst durch [Verordnung vom 28. August 1998](#) (SächsGVBl. S. 486) und geändert durch [Verordnung vom 27. Juni 2005](#) (SächsGVBl. S. 186)
- 7 § 9 neu gefasst durch [Verordnung vom 28. August 1998](#) (SächsGVBl. S. 486)
- 8 § 10 geändert durch [Verordnung vom 28. August 1998](#) (SächsGVBl. S. 486) und durch [Verordnung vom 27. Juni 2005](#) (SächsGVBl. S. 186)
- 9 Anlagen 1 bis 5 zuletzt neu gefasst durch [Verordnung vom 27. Juni 2005](#) (SächsGVBl. S. 186)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz

vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 486)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz

vom 22. September 2000 (SächsGVBl. S. 445)

Änderung der Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz

Art. 1 der Verordnung vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 665, 665)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz

vom 27. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 186)